

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

2.10.1935 (No. 21)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Oktober

1935

Inhalt.

Winterhilfswerk 1935/36.

## Bekanntmachung.

Winterhilfswerk 1935/36.

An die unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 19. September 1935 V W 1054 a/17.9. über die Durchführung des Winterhilfswerks 1935/36 zum Abdruck gebracht. Nach Benehmen mit dem Badischen Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister wird hierzu folgendes bestimmt:

Die erforderlichen Vordrucke zur Verteilung und Ausfüllung der Erklärungen und des Ausweises an die dortigen Bediensteten gelangen von hier aus unmittelbar zum Versand an die Dienststellen (für die Volks- und Fortbildungsschulen an die Kreis- und Stadtschulämter, die sie umgehend an die Lehrerschaft ihrer Bezirke weiterleiten). Diejenigen Lohn- und Gehaltsempfänger, die nach Ziffer 1 b des bezeichneten Erlasses nur 25 Pfg. zahlen, ändern die Erklärungen entsprechend ab; ebenso ist zu verfahren, wenn eine andere Kasse als die Landeshauptkasse als gehaltzahlende Kasse in Betracht kommt. Die Dienststellen senden die gesammelten Erklärungen umgehend, spätestens bis 7. Oktober an die Landeshauptkasse bzw. gehaltzahlende Kasse. Die Einsendung darf durch etwa fehlende Erklärungen nicht verzögert werden. Später eingehende Erklärungen sind nachzusenden. Der Einsendung an die Kasse durch den Spender selbst steht nichts entgegen. Die Landeshauptkasse bzw. gehaltzahlende Kasse bestätigt die — vorbereiteten — Ausweise, trennt sie ab und gibt sie durch Vermittlung der Dienststellen zurück. Auf Grund der Ausweise erhebt der Vertrauensmann der Dienststelle die Türplaketten monatlich beim örtlichen Winterhilfswerk und verteilt sie.

Falls die übersandten Vordrucke nicht ausreichen, sind solche durch die Dienststellen herzustellen.

Die Landeshauptkasse bzw. gehaltzahlende Kasse behält die in den Erklärungen angegebenen Beträge an den Bezügen ein und führt diese monatlich an den Gaubeauftragten des Winterhilfswerks in Karlsruhe, Baumeisterstraße 8 (Postsparkonto Nr. 360 beim Postsparkamt Karlsruhe) ab.

Soweit die Spenden für Oktober an den Bezügen für Oktober nicht mehr einbehalten werden können (z. B. bei der Landeshauptkasse), ist die Oktoberspende je zur Hälfte mit den Spenden für November und Dezember einzubehalten.

Wird die Zahlung der Spende widerrufen, so ist mit dem Widerruf der Ausweis an die gehaltzahlende Kasse zurückzugeben.

Bis spätestens 1. November ist mir zu berichten, daß die Rundverfügung sämtlichen Bediensteten bekannt gegeben wurde und die Vordrucke verteilt sind.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 18593 In Vertretung  
Frank

Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 19. September 1935 V W 1054 a/17.9.

Wie in den beiden Vorjahren soll auch im kommenden Winter das große soziale Winterhilfswerk des deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, denjenigen Volksgenossen, die sich in Not befinden, zu helfen und durch die Volksgemeinschaft zu versuchen, ihnen ihr Los zu erleichtern. Es ist selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen, sich dafür einzusetzen, daß auch im kommenden Winter der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich

durchgeführt wird. Die Ausbringung der dazu notwendigen Mittel geschieht im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Hinsichtlich der Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Stürplafette haben:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des W. S. W. 1935/36 (1. Oktober 1935 bis 31. März 1936) ein Opfer von 10 % ihrer Lohnsteuer an das W. S. W. leisten.
  - b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, geben ein Opfer von monatlich 0,25 M.
  - c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 % ihrer Lohnsteuer ein monatliches Opfer in Höhe von 3 % ihres für das Jahr 1934 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das W. S. W. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Diese 3 % werden also lediglich von der Einkommensteuererschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)
2. Die Monatsstürplafette des W. S. W. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plafette ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das W. S. W. gebracht hat. Wer die Plafette besitzt, soll bei Hausammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des W. S. W. (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Straßenammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.
3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am W. S. W. beteiligen wollen, weisen die für die Aus-

zahlung der Dienstbezüge zuständigen Kasse (Zahlstellen) an, die Spende zum W. S. W. abgerundet auf  $\frac{1}{10}$  M, einzubehalten und dem W. S. W. (Gauführungen) zuzuführen.

4. Die Anforderung der Plafetten geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang der Plafetten berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat auf gekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.
6. Die Spende für das W. S. W. soll unbedingt eine freiwillige sein. Die Einsichtnahme in die W. S. W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
6. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der N. S. B. beigetreten sind, können ohne Rücksicht auf die von ihnen abgegebene Erklärung für die Dauer des W. S. W. 35/36, sofern sie für dieses spenden, die Beiträge für die N. S. B. auf die monatlichen Mindestbeträge von 1.— M bzw. 0,50 M beschränken. Nach Abschluß des Winterhilfswerks tritt eine eingegangene Verpflichtung zur Entrichtung höherer Beiträge für die N. S. B. wieder in Kraft.
7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beiträge und die Aushändigung der Plafetten durch die örtlichen Dienststellen des W. S. W. erfolgt.

Ich bitte den vorstehenden Erlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Berlin, den 19. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern  
gez.: Fried.

(M u s t e r)

Betrifft: **Spende für das Winterhilfswerk 1935/36.**

Ich ermächtige hierdurch die (Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle) . . . . . für die Monate Oktober 1935 bis März 1936 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von . . . . . RM<sup>1)</sup> von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des W.H.W. 1935/36 für mich zu beschaffen.<sup>2)</sup>

. . . . ., den . . . . Oktober 1935  
(Ort)

. . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . (Dienstbezeichnung)

. . . . . (Behörde oder Dienststelle, Schule)

<sup>1)</sup> Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1934 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10% der Lohnsteuer übersteigt.

<sup>2)</sup> Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der die Nichtfähe für den Erwerb der Plakette nicht erreicht.

**Ausweis**

Name: . . . . . Ort: . . . . .

Dienstbezeichnung: . . . . . Dienststelle: . . . . .

hat seiner Spendepflicht zum Winterhilfswerk 1935/36 genügt und ist berechtigt, die Plaketten des Winterhilfswerks 1935/36 in Empfang zu nehmen.

. . . . ., den . . . . Oktober 1935.  
(Ort)

**Badische Landeshauptkasse Karlsruhe**  
(bezw. gehaltszahlende Kasse).